

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding,
Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28997 –**

Wirkungen des Kulturgutschutzgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages in § 89 KGSG wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Anwendung des Gesetzes fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung vorlegen.

1. Wie viele Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 6. August 2016 vorgenommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden seit dem 6. August 2016 insgesamt 14 Eintragungsverfahren mit einer Eintragung in ein Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes beendet. Dies schließt nicht solche Eintragungen ein, die nach dem genannten Datum gemäß § 90 Absatz 3 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung zu Ende geführt wurden. Alle Verfahren sind gemäß § 17 Absatz 1 KGSG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher für die Einrichtung des Internetportals www.kulturgutschutz-deutschland.de entstanden?

Für die Neugestaltung des Internetportals (Umsetzung der Vorgaben des § 4 KGSG sowie visuelle und technische Neugestaltung des bereits vorhandenen Portals) sind einmalig Kosten von rund 135 000 Euro entstanden.

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen laufenden Kosten für das Internetportal www.kulturgutschutz-deutschland.de?

Es wird auf die Darstellungen des Berichts zum Umfang des Verwaltungsaufwandes von Bund und Ländern – Zwei Jahre KGSG, Bundestagsdrucksache 19/7145, S. 42 f. – verwiesen. Der laufende Aufwand beträgt danach durchschnittlich rund 60 000 Euro jährlich (27 000 technische Betriebskosten, 33 000 Euro redaktionelle Pflege). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dieses Informationsportal zu den Regelungen des Kulturgutschutzes auch bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes gab.

4. Mit welchen weiteren Kosten rechnet die Bundesregierung für den weiteren Ausbau des Internetportals www.kulturgutschutz-deutschland.de?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat im November 2020 eine englischsprachige Fassung des Internetportals www.kulturgutschutz-deutschland.de eingerichtet. Damit bietet die BKM auch nicht-deutschsprachigen Interessierten ein breites Spektrum an Informationen zum nationalen und internationalen Kulturgutschutz. Hierdurch sind einmalig Kosten in Höhe von rund 10 000 Euro entstanden.

Weitere Kosten für etwaige zukünftige Erweiterungen des Informationsangebotes des Internetportals sind derzeit nicht bezifferbar.

5. Wie viele neue Stellen wurden seit dem 6. August 2016 für den Kulturgutschutz bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geschaffen?

Bei der BKM wurden zwei neue Planstellen geschaffen, die sich neben dem nationalen Kulturgutschutz auch den europäischen und völkerrechtlichen Regularien zum weltweiten Kulturgutschutz widmen.

6. Wie viele Rückgabeverfahren seit dem 6. August 2016 endeten nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Rückgabe des Kulturguts in die Herkunftsstaaten?
7. Wie viele Sicherstellungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 6. August 2016 bei der Einfuhr von Kulturgut?
8. Wie viele Sicherstellungen bei der Einfuhr mündeten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 6. August 2016 in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?
9. Wie viele Sicherstellungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 6. August 2016 bei der Ausfuhr?
10. Wie viele Sicherstellungen bei der Ausfuhr mündeten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 6. August 2016 in eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten?

Die Fragen 6 bis 10 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben werden Gegenstand der von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung erwähnten Unterrichtung der BKM über die Anwendung des Gesetzes sein.

§ 89 KGSG sieht eine Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat über die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten vor. Dazu wird Datenmaterial bis zum Stichtag des 5. August 2021 erhoben, welches in die anschließend zu erstellende Unterrichtung einfließen wird.

Isolierte Abfragen einzelner Fallzahlen oder Ergebnisse während der andauernden Erhebung zur Vorbereitung der gesetzlichen Unterrichtung geben weder ein Gesamtbild ab noch erlauben sie die mit der Unterrichtungspflicht beabsichtigte Einordnung in den Gesamtkontext der Gesetzesanwendung.

Die Zahl der erfolgreichen Rückgaben wird in Vorbereitung der o. g. Unterrichtung noch ermittelt.

Für die Fallzahl der Sicherstellungen infolge einer verbotswidrigen Ein- oder Ausfuhr wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27144 verwiesen. Danach handelt es sich um 61 Sicherstellungen bis 30. Juni 2020. Spezifischere Angaben können derzeit nicht gemacht werden.

Wie viele Sicherstellungen bei der Ein- bzw. Ausfuhr bereits zu einer Rückgabe des betroffenen Kulturguts an den jeweiligen Herkunftsstaat geführt haben, unterliegt ebenfalls der laufenden Datenerhebung und -auswertung, sodass Angaben hierzu derzeit nicht gemacht werden können.

11. Was geschieht nach Kenntnis der Bundesregierung mit Werken, die sichergestellt werden und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgegeben werden?

Das KGSG sieht verschiedene Folgen nach einer Sicherstellung vor. In Fällen, in denen kein Rückgabeanspruch besteht, ein solcher nicht rechtzeitig geltend gemacht wird oder ein hinreichender Verdacht für einen Ein- oder Ausfuhrverstoß im Nachhinein entfällt oder sich ein solcher nicht ergeben hat, ist die Sicherstellung aufzuheben (§ 35 Absatz 1 KGSG). Die Herausgabe an die jeweiligen Empfangsberechtigten regelt § 36 KGSG. Üblicherweise werden die betroffenen Kulturgüter mithin an die Berechtigten im Inland herausgegeben.

Kann das betroffene Kulturgut aus den in § 37 KGSG beschriebenen tatsächlichen Gründen ausnahmsweise nicht an den Empfangsberechtigten herausgegeben werden, kann das Kulturgut von der zuständigen Landesbehörde eingezogen werden. Die Folgen einer solchen Einziehung regelt § 38 KGSG.

12. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland ein Strafverfahren wegen Terrorfinanzierung durch Kulturgüter eingeleitet?

Da das Gerichtswesen in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fällt und die Bundesregierung keine Erkenntnisse hat, dass in den Ländern hierzu Erhebungen geführt werden, kann sie hierzu keine Fallzahlen nennen.

